



Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationslinien

Für die Planung/Ausführung von Erdarbeiten in der Nähe von Telekommunikationslinien gelten zunächst die in Punkt 1 des „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ beschriebenen allgemeinen Hinweise.

Die darüber hinaus gehenden Anforderungen/Schutzmaßnahmen sind nachfolgend beschrieben und ebenfalls zu beachten.

Als Telekommunikationslinien sind gemäß TKG unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind, zu verstehen.

Die Gefahr Telekommunikationslinien zu beschädigen, besteht bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, wie z.B. Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Bohren, Dornen, beim Setzen von Masten und Stangen sowie bei Pflasterarbeiten.

Zur Vermeidung von Schäden an Telekommunikationslinien sind daher folgende Bestimmungen bei der Beauftragung und Durchführung von Baumaßnahmen unbedingt zu beachten:

- 1 Die Telekommunikationslinien liegen zum großen Teil in oder an öffentlichen Flächen. In einzelnen Bereichen sind die Telekommunikationslinien auch durch private Grundstücke geführt. Die Verlegetiefe richtet sich nach der jeweiligen Flächennutzung und beträgt in der Regel im städtischen Bereich zwischen 0,60 m und 0,90 m (bei Bohrspülverfahren bis ca. 5,00 m, siehe Bohrprotokoll). Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist von einer Verlegetiefe von 1,20 m auszugehen. Eine abweichende Tiefenlage ist aufgrund von Kreuzungen anderer Leitungen, infolge nachträglicher Veränderungen der Erdreichdeckung durch Umbauten oder aus anderen Gründen möglich.
Die Telekommunikationslinien können durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnband dient lediglich als Warnschutz und schützt die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Ab einer Tiefe von 0,4 m ist zwingend Handschachtung erforderlich.
Glasfaserkabel sind auf dem Außenmantel mit „~“ gekennzeichnet. Werden diese beschädigt, ist besondere Vorsicht geboten, da es beim Hineinblicken zur Schädigung des Auges kommen kann.
- 2 Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein Abstand von 50 cm zu wahren, damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Telekommunikationslinie nicht bekannt, muss der Verlauf durch herzustellende Querschnitte ermittelt werden. Ist kein ausreichender seitlicher Abstand möglich, ist manueller Tiefbau anzuwenden.
- 3 Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Telekommunikationslinien sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Telekommunikationslinien: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Telekommunikationslinie)
 - Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
 - Bei einem Abstand unter 2,50 m ist eine Wurzelsperre erforderlich, sofern aufgrund der Baumart die Gefahr des Wurzelwuchses im (Rohr-)Leitungsbereich besteht.

4 Der Bereich oberhalb der Telekommunikationslinien darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Eine Überbauung durch z. B. Straßen und Parkplätze ist möglich. Bei geplanten Überbauungen sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Folgende Hinweise sind im Falle einer Überbauung zu beachten:

- Eine Überbauung ist nur möglich, wenn die Telekommunikationskabel durch Rohranlagen geschützt sind. Es ist darauf zu achten, dass die Rohranlage nicht in der Tragschicht liegt und eine Mindestüberdeckung von 60 cm gewährleistet wird.
- Handelt es sich um direkt in Erde verlegte Telekommunikationskabel, ist eine Umverlegung zu beantragen.
- Ggf. erforderliche Veränderungen der Telekommunikationslinien dürfen ausschließlich vom Anlagenbetreiber bzw. durch von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden. Erforderliche bauliche Veränderungen, z.B. Umverlegungen, sind grundsätzlich in der Planungsphase schriftlich zu beantragen. Im Falle von privaten Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich sind die anfallenden Kosten durch den Antragstellenden zu tragen.